



Januar 2005

## **Absicherung im Ehrenamt**

### **Kostenloser Versicherungsschutz über eine Sammelversicherung des Landes NRW**

„Ehrenamtlich tätig“ zu sein heißt, ein übertragendes Amt auszuüben, ohne dadurch in einem Arbeitsverhältnis zu stehen und für die Tätigkeit entlohnt zu werden. Aufwandsentschädigungen sind kein Einkommen - es sei denn; sie wären so hoch, dass sie über den eigentlichen Auslagenersatz hinaus auch zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen könnten.

In Schule oder Schulmitwirkungsgruppen tätige Eltern erhalten meist noch nicht einmal Aufwandsentschädigungen sondern tragen ihre Auslagen i.d.R. selbst.

Gerade wer sich hier ehrenamtlich engagiert, denkt auch zunächst wohl kaum über die eigene Absicherung nach. Doch was passiert, wenn der ehrenamtlich Tätige einen Unfall erleidet? Oder wenn er jemand anderem einen Schaden zufügt?

Um dieses Risiko abzusichern hat das Land NRW im November 2004 für alle ehrenamtlich tätigen Privatpersonen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen, damit diese nicht schlechter gestellt sind als hauptamtliche Mitarbeiter.

Die nachfolgenden Angaben stammen aus dem Internet von der Homepage der Landesregierung NRW – Call NRW – Bürger und Service Center – und können unter dem Link [http://www.callnrw.de/faq/faq\\_ehrenamt.php#1\\_1](http://www.callnrw.de/faq/faq_ehrenamt.php#1_1) nachgelesen werden. Im Folgenden finden Sie einen Auszug dieser Informationen.

**Ihre LE-RS in NRW e.V.**

### **Warum braucht man im Ehrenamt einen Versicherungsschutz?**

Ehrenamtliche gehen – ebenso wie Hauptamtliche – bei ihrer Arbeit Risiken ein. Sie können beispielsweise einen Unfall erleiden, der zur Invalidität führt, oder Schäden verursachen, für deren Ausgleich sie aufkommen müssen. Um Ehrenamtliche in dieser Hinsicht nicht schlechter zu stellen als Hauptamtliche, hat das Land NRW Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Ehrenamtliche abgeschlossen, die nicht bereits anderweitig geschützt sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Unfallversicherung des Landes geschützt?**

Ehrenamtlich Tätige, die sich in Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann unfallversichert, wenn ihre Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird oder von Nordrhein-Westfalen ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen. Dies gilt auch für die direkten Wege von und zu den Einsätzen.

Der Versicherungsschutz des Landes tritt dann ein, wenn Ehrenamtliche nicht über die gesetzliche Unfallversicherung oder private Versicherungen der Träger geschützt sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen bin ich im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Landes geschützt?**

Ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Vereinigungen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren, sind dann haftpflichtversichert, wenn ihre Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird oder von Nordrhein-Westfalen ausgeht, z. B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitende Veranstaltungen und Aktionen. Rechtlich unselbständige Vereinigungen sind Zusammenschlüsse zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks in Form von freien Initiativen oder nicht eingetragenen Vereinen.

Rechtlich selbständigen Vereinigungen, also beispielsweise e.V.s, wird der Abschluss einer Vereinshaftpflichtversicherung empfohlen, die dann auch jede Form der ehrenamtlichen Mitarbeit deckt.

### **Bin ich auch haftpflichtversichert, wenn ich eine Aufwandsentschädigung erhalte?**

Eine Aufwandsentschädigung beeinflusst den Versicherungsschutz nicht.

### **In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Landes unfallversichert?**

Es gelten folgende versicherte Leistungen:

- 175.000 € für den Fall vollständiger Invalidität,
- 10.000 € für den Todesfall / oder Bestattungskosten,
- 2.000 € für Heilkosten (subsidiär),
- 1.000 € für Bergungskosten (subsidiär).

**In welchem Umfang bin ich über die Rahmenverträge des Landes haftpflichtversichert?**

Versichert ist das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko von ehrenamtlich Tätigen in folgenden Umfang:

- 2.000.000 € wegen Personenschäden je Ereignis,
- 2.000.000 € wegen Sachschäden je Ereignis,
- bis zu 2.000 € wegen Abhandenkommen und Beschädigung von eingebrachten Sachen.

Es besteht ein Selbstbehalt von 50 € pro Schaden.

**Was kostet es mich, wenn ich im Rahmen der Landesversicherungen geschützt sein möchte?**

Die Kosten der Versicherungen werden vom Land übernommen. Ehrenamtliche selbst müssen keine Prämien zahlen.

**Wo muss ich mich registrieren lassen, um den Versicherungsschutz zu erhalten?**

Eine Registrierung von Ehrenamtlichen erfolgt nicht. Es reicht die Meldung des Schadens.

**Wo kann ich einen Schaden melden?**

Bitte rufen Sie folgende Telefonnummer an: 0 52 31/603-267. Dort wird man das Notwendige veranlassen.

**Wo bin ich als Ehrenamtliche eines eingetragenen Vereins unfallversichert?**

Falls für Ihre Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist und Ihr Verein keine private Unfallversicherung für seine Ehrenamtlichen abgeschlossen hat, sind Sie über die Unfallversicherung des Landes geschützt.

**Bin ich über das Land haftpflichtversichert, wenn ich auch eine private Haftpflichtversicherung habe?**

Ja. Bitte machen Sie im Schadenfall jedoch Angaben zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung. Der Versicherer des Landes prüft dann, ob seine Leistungen ihm von Ihrer privaten Haftpflichtversicherung zurück erstattet werden können.

**Wie bin ich versichert, wenn ich beim ehrenamtlichen Einsatz einen Unfall mit meinem privaten Kfz habe?**

Derjenige, der einen Verkehrsunfall verursacht, ist durch die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs gegen Regressansprüche der Geschädigten geschützt. Sind Sie also unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt worden, wird Ihr Schaden durch die Versicherung des Unfallgegners ausgeglichen.

Wenn Sie mit Ihrem privaten Kfz selbst einen Unfall verursachen, kommt Ihre eigene Versicherung für die Schäden auf. Sie werden jedoch in den Prämien zurückgestuft und müssen gegebenenfalls den Selbstbehalt Ihrer Kaskoversicherung tragen.

Ihr Träger kann für diesen Fall eine „Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung“ für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter abschließen. Diese ersetzt mit einer einmaligen Zahlung die finanziellen Nachteile, die demjenigen entstehen, der den Verkehrsunfall verursacht hat.

**Wie sind mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall geschützt? Braucht man eine zusätzliche Insassenunfallversicherung?**

Für die Schäden, die mitfahrende Insassen bei einem Verkehrsunfall erleiden, kommt ebenfalls die Versicherung des Schadenverursachers auf. Seit der Schuldrechtsreform vor einigen Jahren wird keine Insassenunfallversicherung mehr benötigt.

**Welche Versicherung ist zuständig, wenn eine von mir betreute Person einen Schaden verursacht?**

Im Regelfall ist die Person, die den Schaden verursacht, für den Ausgleich zuständig.

**Wohin kann ich mich wenden, um Informationen über ggf. notwendige weitere Versicherungen zu erhalten?**

Bitte rufen Sie den Makler an, der auch die Sammelverträge des Landes betreut. Dies ist Herr Schultz vom Union-Versicherungsdienst, Tel.: 05231/603267.

**Wer betreut den Vertrag des Landes zur Ehrenamtsversicherung?**

Bitte rufen Sie den Makler an, der auch die Sammelverträge des Landes betreut. Dies ist Herr Schultz vom Union-Versicherungsdienst, Tel.: 05231/603267.

Quelle: [www.callnrw.de/faq/faq\\_ehrenamt.php#1\\_1](http://www.callnrw.de/faq/faq_ehrenamt.php#1_1)